Uni AMTSBLATT
MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG

19. Jahrgang, Nr. 13 vom 15. Dezember 2009, S. 6

Rektorat

Ordnung der Zentralen Einrichtung „Zentralmagazin Naturwissenschaftlicher Sammlungen“ der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“

vom 11.11.2009

Aufgrund § 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18.02.2009 (GVBl. LSA, S. 48) erlässt der Senat für das Zentralmagazin Naturwissenschaftlicher Sammlungen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Ordnung.

Abschnitt 1
Stellung und Aufgaben des Zentralmagazins Naturwissenschaftlicher Sammlungen

§ 1
Zentrale wissenschaftliche Einrichtung

(1) Das Zentralmagazin Naturwissenschaftlicher Sammlungen (ZNS) ist gemäß § 99 Abs. 1 HSG LSA und § 23 Grundordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.07.2005 (MBl. LSA S. 693) eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und dient der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre und Weiterbildung.

(2) Das ZNS umfasst die Zoologischen Sammlungen, die Sammlungen des Museums für Haustierkunde „Julius Kühn“, die Sammlungen des Geiseltalmuseums, die Sammlung historischer physikalischer Geräte und die Sammlung der Veterinärmedizin. Der Einschluss weiterer Sammlungen erfolgt in Einvernehmen mit den jeweiligen Fakultäten mittels Rektoratbeschlusses. Der „Ewige Roggenanbau“ ist partieller Bestandteil, siehe § 2 Abs. 2.

(3) Das ZNS untersteht dem Rektorat.

(4) Das ZNS kann die Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Fachorganisationen erwerben.

§ 2
Aufgaben

(1) Die Aufgaben des ZNS sind:

1. Sammlungsbewahrung
   Das ZNS bewahrt, pflegt und vermehrt die unter § 1 aufgeführten Bestände einschließlich der zukünftig gegebenenfalls noch hinzutretenden Sammlungen. Das ZNS ist der Ansprechpartner für die Kustodie aller naturwissenschaftlichen Sammlungen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und steht den nicht unter § 1 genannten Sammlungen beratend bei. Das ZNS erfüllt nach Maßgaben der Hochschulleitung die international erklärten kustodialen Mindeststandards zum Erhalt von bedeutendem Kulturgut.
2. Forschung
   Das ZNS ist ein überregionales Kompetenzzentrum für Biodiversität. Es forscht selbst in den jeweiligen Fachgebieten, fördert mit den Sammlungen die Forschung Dritter und bringt sich in Forschungsfelder aktiv ein. Das ZNS erschließt seine Bestände und stellt Daten für Forschungsvorhaben zur Verfügung. Das ZNS ermöglicht, nach kustodialer Prüfung, Leihgaben zu Forschungszwecken.
3. Lehre
   Das ZNS dient mit seinen Beständen der Lehre. Das ZNS betreut und unterstützt Drittmittelprojekte, Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen in den entsprechenden Fachgebieten.
4. Weiterbildung
   Das ZNS beteiligt sich an der Weiterbildung. Es unterstützt die Verbreitung von Forschungsergebnissen der Hochschule in der Gesellschaft. Es kooperiert zum Erreichen dieser Ziele mit anderen Forschungs-, Bildungs- und Kultureinrichtungen. Das ZNS fördert die internationale Zusammenarbeit in seinen Bereichen und den Austausch mit ausländischen Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen.

(2) Im Bereich des „Ewigen Roggenanbaus“ übernimmt das ZNS die weiterbildenden Aufgaben und die Archivierung der Bodenproben mit dem Ziel der Unterstützung der Erhaltung des kulturdenkmalgeschützten Bau- und Feldbestands. Die wissenschaftliche und agrotechnische Betreuung des Anbaus sowie der Einsatz der Einrichtung in der universitären Lehre und Forschung obliegen weiterhin dem Institut für Agrar- und Ernährungswissenschaften.

(3) Das ZNS berichtet über die Erfüllung seiner Aufgaben jährlich.

Abschnitt 2
Struktur und Leitung des Zentralmagazins Naturwissenschaftlicher Sammlungen

§ 3
Gliederung

(1) Das ZNS gliedert sich in die folgenden einzelnen wissenschaftlichen Kustodien: Zoologische Sammlungen, Geiseltalsammlung und Haustierkundliche Sammlung. Den Kustoden obliegt die Verwaltung ihrer Sammlungen nach Maßgaben der Leitung.

(2) Die Organe des ZNS sind der Leiter bzw. die Leiterin des ZNS, die Lenkungsgruppe sowie der Wissenschaftliche Beirat.

§ 4
Leitung

(1) Das ZNS wird durch einen Leiter bzw. eine Leiterin geführt. Ihm bzw. Ihr steht ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zur Seite. Der Leiter bzw. die Leiterin und sein(e) bzw. ihr(e) Stellvertreter/Stellvertreterin werden durch das Rektorat ernannt.

(2) Der Leiter bzw. die Leiterin ist verantwortlich für die Aufgabenerfüllung des ZNS unter Beachtung der durch die Lenkungsgruppe im Rahmen ihrer Zuständigkeit formulierten grundsätzlichen Vorgaben sowie für die zweckentsprechende Verwendung der dem ZNS zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel. Er bzw. sie ist alleinverantwortlich für die laufenden Geschäfte und die Verwaltung des ZNS einschließlich der Werkverträge und Museumsvolontariate. Der Leiter bzw. die Leiterin ist Vorgesetzter bzw. Vorgesetzte aller dem ZNS zugeordneten Personen. Er bzw. sie vertritt das ZNS innerhalb und außerhalb der Universität.

(3) Der Leiter bzw. die Leiterin erstellt für den Beirat jährlich einen Bericht zur Aufgabenerfüllung des ZNS gemäß § 2 Abs. 3.

§ 5
Lenkungsgruppe

(1) Die Lenkungsgruppe ist das kollegiale Leitungsorgan des ZNS. Die Lenkungsgruppe besteht mindestens aus drei Mitgliedern, und dem Leiter bzw. der Leiterin des ZNS. Die Mitglieder der Lenkungsgruppe werden durch das Rektorat bestellt. Ein Mitglied soll Kustode bzw. Kustodin im ZNS sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre.

(2) Die Lenkungsgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Professor bzw. eine Professorin zum bzw. zur Vorsitzenden.

(3) Die Aufgaben der Lenkungsgruppe umfassen:

1. Formulierung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des ZNS,
2. Struktur-, Entwicklungs- und Haushaltsplanung,
3. Erstellung eines Forschungs- und Weiterbildungskonzepts,
4. Vorbereitung von Rektorats- und Senatsvorlagen.

§ 6
Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus sechs Mitgliedern der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und sechs externen Mitgliedern. Die Mitglieder der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sollen jeweils einen Vertreter bzw. eine Vertreterin der Institute für Biologie, Agrar- und Ernährungswissenschaften und Geowissenschaften sowie einen Vertreter bzw. eine Vertreterin der Zentralen Kustodie und den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Lenkungsgruppe einschließen. Die Mitglieder des Beirats werden in der Regel durch das Rektorat für die Dauer von vier Jahren bestellt. Der Beirat bestimmt einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende.

(2) Der Beirat steht dem ZNS und dem Rektorat als beratendes Gremium mit Fachwissen zur Seite. Das Rektorat kann durch den Beirat Stellungnahmen zu grundsätzlichen Themen des ZNS einholen.

(3) Der Beirat evaluiert in regelmäßigen Abständen die Aufgabenerfüllung des ZNS. Die Leitung des ZNS legt dem Beirat jährlich einen Bericht nach § 2 Abs. 3 vor.

(4) Das ZNS soll in Fünfjahresintervallen extern evaluiert werden, mit dem Ziel der Erhöhung von Leistungsfähigkeit, Öffentlichkeitswirksamkeit und der wissenschaftlich-kulturellen Wertschöpfung. Der Beirat begleitet diese Evaluierung und stellt das entsprechende Expertenteam zusammen.

(5) Der Beirat kann, sofern sich die Notwendigkeit ergibt, weitere externe wie interne Experten und Expertinnen mit einer 2/3 Mehrheit für eine Frist von 6 Monaten in den Beirat berufen, die den Beirat bei der Evaluierung der Gesamt- bzw. ausgewählter Einzelleistungen unterstützen.

(6) Der Beirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 1. Dezember 2009

Prof. Dr. Dr. h.c. Wulf Diepenbrock
Rektor